

2. Post- und Telegraphenwesen.

Vorschriften

über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den höheren Dienst der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

§ 1.

Allgemeines.

Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Dienst der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ist eine praktische und wissenschaftliche Vorbereitung und die Ablegung zweier Prüfungen (Postreferendar- und Postassessorprüfung) erforderlich.

Die Vorbereitung umfaßt

- a) die Erlernung des technischen Dienstes und die akademischen Studien —
Elevenzzeit —,
- b) die weitere Ausbildung im Betriebs- und Verwaltungsdienste — Referendarzeit —.

Die Elevenzzeit beträgt mindestens 4 Jahre, wovon 1 Jahr auf die Erlernung des technischen Dienstes und 3 Jahre auf die akademischen Studien entfallen; die Referendarzeit beträgt mindestens 3 Jahre.

Die Militärdienstzeit wird auf die Vorbereitungszeit nicht angerechnet.

§ 2.

Zulassung zur
Aufnahme.

Die Meldung für den höheren Dienst der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt auf Grund des Reisezeugnisses von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Ober-Postdirektion zu richten, in deren Bezirke der Bewerber wohnt. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Ober-Postdirektionsbezirke die Ausbildung gewünscht wird.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. das Schulzeugnis der Reife;
2. der von dem Bewerber verfaßte und geschriebene Lebenslauf, der auch über die Militärverhältnisse Auskunft geben muß;
3. wenn der Bewerber nicht unmittelbar vorher aus der Schule entlassen ist, für die Zwischenzeit amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse über seine Beschäftigung und Führung;
4. ein von einem Postvertrauensarzt oder einem Staats-Medizinalbeamten nach vorgeschriebenem Muster ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers;
5. das Geburtszeugnis, wenn sich das Alter nicht aus anderen vorgelegten amtlichen Schriftstücken ergibt.

Der Bewerber muß überzeugend nachweisen, daß ihm während der Vorbereitungszeit die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind. Er hat sich der Ober-Postdirektion auf Verlangen persönlich vorzustellen.

Sind die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, so wird der Antrag von der Ober-Postdirektion an das Reichs-Postamt eingereicht. Dieses entscheidet über die Zulassung und bestimmt auch die Ober-Postdirektion, die die Ausbildung zu leiten und zu beaufsichtigen hat.

Die Zahl der anzunehmenden Bewerber richtet sich nach dem dienstlichen Bedürfnisse.

§ 3.

Erlernung
des technischen
Dienstes
(praktische Aus-
bildungszeit).

Im ersten Jahre der Vorbereitungszeit soll der Eleve mit dem technischen Dienste bei den Post- und Telegraphenanstalten soweit vertraut gemacht werden, daß er ihn selbständig zu versehen und in seinem Zusammenhange zu überblicken vermag.

Die Zeit, in der ein Glebe krank oder beurlaubt war, wird zusammen bis zu 4 Wochen auf die praktische Ausbildungszeit angerechnet.

Die praktische Ausbildungszeit darf nicht durch die Ableistung der Militärpflicht unterbrochen werden.

§ 4.

Am Schlusse der praktischen Ausbildungszeit hat der Glebe unter Aufsicht eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiete des Post- oder Telegraphendienstes anzufertigen, zu der die Ober-Postdirektion die Aufgabe erteilt. Für die Arbeit wird eine Frist von 6 aufeinander folgenden Stunden gewährt. Die Arbeit ist vom Vorsteher des Verkehrsamts mit einer gutachtlichen schriftlichen Äußerung über den Erfolg der Gesamtausbildung des Gleben an die Ober-Postdirektion einzureichen.

Beendigung der praktischen Ausbildungszeit.

Die Ober-Postdirektion entscheidet darüber, ob die praktische Ausbildungszeit als abgeschlossen anzusehen oder zu verlängern ist, oder ob der Glebe auszuscheiden hat.

Die praktische Ausbildungszeit darf nur einmal und bis zur Dauer von 6 Monaten verlängert werden. Genügt der Glebe den Anforderungen auch dann noch nicht, so wird er von der Laufbahn ausgeschlossen.

Nach Abschluß der praktischen Ausbildungszeit wird dem Gleben von der Ober-Postdirektion schriftlich eröffnet, daß er die Ausbildungszeit mit Erfolg beendet habe.

Während der Studienzeit (vgl. § 5) und nach ihrer Beendigung bis zur Ablegung der ersten Prüfung darf der Glebe — neben seinen wissenschaftlichen Studien — bei geeigneten Reichs-Post- und Telegraphenanstalten seine Ausbildung im technischen Dienste weiter betreiben. Die Genehmigung hierzu hat er bei der Ober-Postdirektion nachzusuchen, in deren Bezirke die praktische Ausbildungszeit beendet worden ist.

§ 5.

Zur Erwerbung der in den beiden Prüfungen nachzuweisenden Kenntnisse in den Staatswissenschaften, der Rechtswissenschaft, der Physik, Chemie und Elektrotechnik hat der Glebe 3 Jahre an einer Universität zu studieren. Der Besuch einer technischen Hochschule wird bis zur Dauer von 2 Jahren auf die Studienzeit angerechnet. Von dem dreijährigen Zeitraume dürfen 3 Halbjahre auf einer außerdeutschen Universität oder technischen Hochschule zugebracht werden.

Studium.

Ob und wie weit ausnahmsweise eine vor der praktischen Ausbildungszeit auf einer Universität oder technischen Hochschule zugebrachte Studienzeit angerechnet werden kann, entscheidet in jedem einzelnen Falle das Reichs-Postamt bei der Zulassung.

Während der Studienzeit hat der Glebe außer an den Vorlesungen über die vorbezeichneten Wissenschaften mindestens an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung in der Volks- und Staatswirtschaftslehre oder im deutschen bürgerlichen Recht und an einer praktischen Übung in der Physik, Chemie oder Elektrotechnik teilzunehmen.

Der Glebe hat seinen Studienort der Ober-Postdirektion anzuzeigen, in deren Bezirke die praktische Ausbildungszeit beendet worden ist.

§ 6.

Ein Glebe, der sich mangelhaft führt oder seine Ausbildung vernachlässigt oder sich sonst ungeeignet für den Dienst der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zeigt, wird durch die Ober-Postdirektion von der weiteren Vorbereitung ausgeschlossen.

Führung und des Gleben.

§ 7.

Für die Abnahme der ersten Prüfung wird bei den Ober-Postdirektionen in Berlin, Königsberg (Pr.) und Straßburg (El.) je ein Prüfungsrat gebildet. Zu Mitgliedern des Prüfungsrats ernannt das Reichs-Postamt Posträte und akademische Lehrer. Vorsitzender des Prüfungsrats ist der Ober-Postdirektor. Ist er verhindert, so führt sein Vertreter den Vorsitz. Das Reichs-Postamt kann auch einem seiner Mitglieder den Vorsitz übertragen.

Erste Prüfung (Postreferendariatsprüfung).
a) Prüfungsra

Die Prüfung wird von dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern — 2 Posträten und 2 akademischen Lehrern — abgenommen.



Zur Prüfung in den fremden Sprachen kann außerdem nach Bestimmung des Vorsitzenden ein Sprachlehrer zugezogen werden.

b) Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur ersten Prüfung hat nach Vollendung der Studien, spätestens aber 6 Jahre nach dem Beginne der Vorbereitungszeit zu erfolgen. Wer sich nicht innerhalb dieser Frist meldet, verliert die Anwartschaft auf Zulassung zur Prüfung.

Die Meldung ist an die Ober-Postdirektion zu richten, in deren Bezirke die praktische Ausbildungszeit beendet worden ist. In der Meldung ist der Gang der akademischen Studien darzulegen, auch anzugeben, ob, während welcher Zeit und wo der Kandidat seiner Militärpflicht genügt hat, und bei welchem Prüfungsrate die Ablegung der Prüfung gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. die akademischen Abgangszeugnisse oder die Nachweise über die gehörten akademischen Vorlesungen und die besuchten praktischen oder sonstigen Übungen;
2. die von dem Kandidaten während der Studienzeit bei den Übungen verfaßten schriftlichen Arbeiten.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung steht der Ober-Postdirektion zu. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche.

c) Abnahme der Prüfung.

I. Schriftliche Prüfung.

Es sind 2 schriftliche Arbeiten unter Benutzung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel in Klausur anzufertigen, und zwar

1. eine Arbeit aus dem Gebiete der Staatswissenschaften oder der Rechtswissenschaft;
2. eine Arbeit aus dem Gebiete der Physik oder Elektrotechnik.

Die Aufgaben erteilt der Vorsitzende des Prüfungsrats. Für jede Arbeit wird eine Frist von 6 aufeinander folgenden Stunden gewährt.

II. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Wissenschaftliche Kenntnisse.

1. Grundlagen der Staatswissenschaften (Volkswirtschaftslehre), Allgemeines aus der Einführung in die Rechtswissenschaft, Post- und Telegraphenrecht, Grundzüge des deutschen bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, Strafrechts und Völkerrechts, der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens im Zivil- und Strafprozeß;

2. Physik und Chemie unter besonderer Berücksichtigung der für die elektrische Telegraphie einschließlic des Fernsprechwesens wichtigen Lehren;

3. Elektrotechnik:

- a) Telegraphen- und Fernsprechwesen,
- b) Starkstromtechnik in ihren Hauptzügen und in ihren Beziehungen zur Schwachstromtechnik.

B. Technische Kenntnisse.

Post- und Telegraphenbetrieb sowie Kassen- und Rechnungsweisen in den Zweigen, in denen der Kandidat während der Elevenzeit unterwiesen worden ist.

C. Fremde Sprachen.

Französische und englische Sprache: In einer dieser Sprachen, deren Wahl dem Kandidaten freisteht, muß er imstande sein, Abschnitte aus schwierigeren prosaischen und poetischen Werken zu verstehen und ohne wesentliche Nachhilfe in die deutsche Sprache zu übersetzen sowie eine kurze schriftliche Übersetzung aus der deutschen in die fremde Sprache ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik zu fertigen; im mündlichen Gebrauche der Sprache muß der Kandidat sich geübt erweisen. In der anderen Sprache wird richtige Aussprache und Niederschrift eines Diktats verlangt.

d) Ergebnis der Prüfung.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden ist, und im Bejahungsfalle, ob „genügend“, „gut“ oder „vorzüglich“, wird nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Der etwa zur Prüfung in den fremden Sprachen zugezogene Lehrer hat sich über das Ergebnis dieser Prüfung zu äußern, nimmt aber an der Abstimmung nicht teil.

Die Prüfung kann nur einmal und im ganzen wiederholt werden; eine Wiederholung einzelner Teile findet nicht statt. Die Frist zur Wiederholung beträgt mindestens 6 Monate und wird im übrigen vom Prüfungsrat bestimmt.

Die Meldung zur Wiederholung muß binnen 6 Monaten nach Ablauf der vom Prüfungsrat festgesetzten Frist erfolgen. Der Kandidat, der sich innerhalb dieser Zeit nicht zur Wiederholung meldet oder die Prüfung abermals nicht besteht, wird von der höheren Laufbahn ausgeschlossen.

§ 8.

Der Kandidat, der die Prüfung bestanden hat, wird zum Postreferendar ernannt und eidlich als Beamter der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung verpflichtet.

Ernennung zum Postreferendar.

§ 9.

Der Referendar wird mindestens 9 Monate bei der Ober-Postdirektion, mindestens 6 Monate bei einem Postamt I größeren Umfanges und mindestens 6 Monate bei einem Telegraphenamte mit Fernsprech-Vermittlungsanstalt oder 3 Monate bei einem Telegraphenamte ohne Fernsprech-Vermittlungsanstalt und 3 Monate bei einem Fernsprechannte beschäftigt. Während der übrigen Referendarzeit wird er in sonstiger Weise zweckmäßig beschäftigt sowie im Telegraphenleitungsbau und u. U. auch beim Telegraphen-Versuchsamte ausgebildet. Wenn er nach dem Ermessen der Ober-Postdirektion genügend vorbereitet ist, wird er bei Gelegenheit zu Ausschüssen und Vertretungen sowie zur Erledigung besonderer Aufträge herangezogen.

Ausbildung während der Referendarzeit.

§ 10.

Der Referendar hat halbjährlich eine schriftliche Arbeit selbständig anzufertigen. Die Aufgaben werden von der Ober-Postdirektion gestellt.

Schriftliche Arbeiten.

§ 11.

Die Zeit, in der ein Referendar durch Krankheit oder Urlaub zu militärischen Übungen dem Vorbereitungsdienst entzogen war, wird zusammen bis zu 8 Wochen, sonstiger Urlaub wird bis zu 4 Wochen in einem Jahre auf die dreijährige Ausbildungszeit angerechnet.

Unterbrechungen der Referendarzeit.

Mehr als insgesamt 8 Wochen in einem Jahre werden nicht angerechnet.

§ 12.

Ein Referendar, der sich mangelhaft führt oder seine Ausbildung vernachlässigt, kann vom Reichs-Postamt ohne weiteres Verfahren entlassen werden.

Führung des Referendars.

§ 13.

Die zweite Prüfung wird vor dem beim Reichs-Postamt eingesetzten Ober-Prüfungsrat abgelegt. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ober-Prüfungsrats werden vom Staatssekretär des Reichs-Postamts ernannt.

Zweite Prüfung (Postassessor-Prüfung).
a) Ober-Prüfungsrat.

Die Prüfung wird von dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern abgenommen. Die Meldung zur zweiten Prüfung hat nach Beendigung der dreijährigen Referendarzeit, spätestens aber 5 Jahre nach der bestandenen ersten Prüfung zu erfolgen. Bei unentschuldigter Überschreitung dieser Frist kann Entlassung aus dem Dienste eintreten.

b) Meldung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an die vorgesehene Ober-Postdirektion zu richten. Dabei ist die Regelung der Militärpflicht nachzuweisen.

Über die Zulassung entscheidet das Reichs-Postamt.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche.

c) Abnahme der Prüfung.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Referendar für befähigt anzusehen ist, eine selbständige Stellung im höheren Dienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung einzunehmen.



I. Schriftliche
Arbeiten.

Es sind 3 schriftliche Arbeiten unter Benutzung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel in Klausur anzufertigen, und zwar

1. eine Abhandlung aus dem Gebiete des Post- oder Telegraphenrechts oder der Staatswissenschaften;
2. eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete des Postwesens;
3. eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete des Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Die Aufgaben erteilt der Vorsitzende des Ober-Prüfungsrats. Für jede Arbeit wird eine Frist von 6 aufeinander folgenden Stunden gewährt.

II. Mündliche
Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- Post- und Telegraphenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht im Reiche und in den größeren deutschen Bundesstaaten, Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, sozialpolitische Gesetzgebung;
- Betriebs- und Verwaltungsdienst im Reichs-Post- und Telegraphenwesen, internationale Post- und Telegraphenverträge;
- technische Einrichtungen des Reichs-Telegraphen- und Fernsprechwesens und ihre wissenschaftlichen Grundlagen.

Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten oder über eine sonstige Aufgabe zu verbinden. Akten und Aufgabe werden dem Referendar am Tage vor der mündlichen Prüfung behändigt.

d) Ergebnis der
Prüfung.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden ist, und im Bejahungsfalle, ob „genügend“, „gut“ oder „vorzüglich“, wird nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die Prüfung kann nur einmal und im ganzen wiederholt werden; eine Wiederholung einzelner Teile findet nicht statt. Die Frist zur Wiederholung wird vom Ober-Prüfungsrate bestimmt.

Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß binnen 6 Monaten nach Ablauf der vom Ober-Prüfungsrate festgesetzten Frist erfolgen. Der Referendar, der sich innerhalb dieser Zeit nicht zur Wiederholung meldet oder die Prüfung abermals nicht besteht, wird vom höheren Dienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ausgeschlossen.

§ 14.

Weitere Lauf-
bahn.

Der Postreferendar, der die zweite Prüfung bestanden hat, wird zum Postassessor ernannt und rückt nach der sich bietenden Gelegenheit, seine befriedigende dienstliche und außerdienstliche Führung vorausgesetzt, in höhere etatsmäßige Dienststellen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ein. Bis dahin wird er gegen feste Vergütung zu Aushilfen und Vertretungen verwandt.

Berlin, den 18. April 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

